

Richtlinie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

vom 20.01.2009

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 20.01.2009 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

1. Allgemeines

Gemäß § 34 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) kann das Präsidium auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen und Professoren und von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrzunehmen sind. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen.

Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

Der Umfang aller einer oder einem Lehrbeauftragten an einer Hochschule erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors soll die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 32 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbständiges Dienstverhältnis. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrauftragsverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrags begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für den der Lehrauftrag erteilt ist. Bei einem Widerruf des Lehrauftrags endet

es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) über die unparteiische Amtsführung (§ 61 NBG), die Schweigepflicht (§ 68 NBG), die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 78 NBG), die Haftung (§ 68 NBG) und den Ersatz von Sachschäden (§ 96 NBG) sowie die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung von Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und pädagogische Eignung besitzt; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen.

Der Lehrauftrag setzt das Einverständnis der Person voraus, die beauftragt werden soll.

4. Besondere Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Universität

- Mitglieder der Universität nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 NHG können Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten. Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 NHG und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 NHG Lehraufträge zu erteilen, bleibt unberührt. Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium nebenamtlich oder nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.
- Lehraufträge, für die nicht eine entsprechende Entlastung im Hauptamt gewährt wird, sollen insgesamt und zusammen mit anderen genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nicht mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 73 Abs. 2 Satz 3 NBG).
- Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen – auch wenn Entlastung im Hauptamt gewährt wird – nicht mehr als ein Viertel ihrer regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen (§ 31 Abs. 2 NHG).

5. Erteilung der Lehraufträge

Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Erteilung des Lehrauftrags durchgeführt werden.

Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Zur Wahrnehmung der Lehraufgaben von längerfristig abwesenden (z. B. beurlaubten) hauptberuflichen Lehrpersonen können Lehraufträge auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und ob und bis zu welcher Höhe Reisekosten erstattet werden.

6. Verlängerung von Lehraufträgen

Lehraufträge können verlängert werden. Unterbrechungen von jeweils bis zu einem Semester sind unschädlich.

Soll sich der Gegenstand des Lehrauftrags ändern, so ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrags erforderlich.

7. Widerruf von Lehraufträgen

Das Präsidium kann den Lehrauftrag jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen.

Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl der zuständigen Fakultät oder wissenschaftlichen Einrichtung mitzuteilen. Diese unterrichtet das Präsidium und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

8. Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird oder die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat.

Lehraufträge werden nach geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten.

Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus einem Mangel an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen), abgegolten.

9. Höhe der Vergütung

Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes erhalten bis zu 20,00 €, mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes bis zu 25,00 € und für Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors bis zu 40,00 € je Einzelstunde.

Hat der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung oder ist er mit einer besonderen Belastung verbunden, kann der oder dem Lehrbeauftragten eine Einzelstundenvergütung von bis zu 100,00 € gezahlt werden.

Für Lehraufträge an Studierende ist eine Einzelstundenvergütung von bis zu 15,00 € zu zahlen.

10. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet und ausbezahlt. Die oder der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende ihrer oder seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden sie oder er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Sie oder er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Fakultät oder wissenschaftliche Einrichtung teilt aufgrund dieser dienstlichen Erklärung mit, dass der Lehrauftrag in dem erteilten Umfang durchgeführt wurde bzw. wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und nicht nachgeholt worden sind.

Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters auszuzahlen. Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist. Als Abschlag wird pro Monat jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für das Semester zu zahlenden Gesamtvergütung gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Ende des Semesters nach Eingang der dienstlichen Erklärung der oder des Lehrbeauftragten und der Mitteilung der Fakultät oder wissenschaftlichen Einrichtung. Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig; sie wird regelmäßig erst dann aufgenommen, wenn die dienstlichen Erklärungen der oder des Lehrbeauftragten für das abgelaufene Semester vorliegen.

Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörerinnen und Hörer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrags eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.

Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von der oder dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteueranmeldung anzugeben.

11. Erstattung von Auslagen (Reisekosten)

Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Reisekosten) in entsprechender Anwendung der §§ 5, 6 und 10 des Bundesreisekostengesetzes und der hierzu in § 98 NBG enthaltenen Maßgaben vereinbart werden.

Die Auslagenerstattung unterliegt – ebenso wie die Lehrauftragsvergütung – nicht dem Lohnsteuerabzug.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.